

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1980

Geschäftszahl

2260/78

Rechtssatz

Ausführungen, dass die Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde voraussetzt, dass der Bf durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiven Recht verletzt worden sein konnte (§ 34 Abs 1 VwGG), und dies nicht zutrifft, wenn ein von ihm gar nicht gestellter Antrag abgewiesen wurde; dem steht auch nicht die Rechtskraftwirkung von Bescheiden gem § 68 Abs 1 AVG entgegen.